Kiebitzschutzmaßnahmen auf Ackerland in Zusammenarbeit mit dem Landschaftspflegeverband Rottal-Inn e. V.

(Stand 29.01.2025)

Alle honorierten Maßnahmen werden durch die Regierung von Niederbayern – Höhere Naturschutzbehörde – mit Mitteln des Freistaats Bayern gefördert.

Die aufgeführten Honorierungssätze orientieren sich, soweit nicht anders angegeben, an den Sätzen des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) oder Vertragsnaturschutzprogramms (VNP) inkl. einem 20%igen Aufschlag für Unwägbarkeiten.

Nummer	Name	Beschreibung	Größe	Zeitraum	Honorierung (Stand 2024)
Einzelgelegeschutz	•				
M-1a	Einzelgelegeschutz (linear)	Aussparen markierter Kiebitznester	-/-	ab Anfang April	-/-
M-1b	Einzelgelegeschutz (flächig)	Aussparen markierter Kiebitznester mit Brachebereich	mind. 20 m x 3 m (60 m²)	bis Ende Mai	100 €/Nest
Einjährige Brachen		<u> </u>			
M-2 = K60	Kiebitzinsel	Von der Bewirtschaftung ausgenommene Brachfläche	mind.0,5 ha bis max. 3 ha (inkl. Kernzone von 50x50 m)		936 €/ha
M-3	Nassmulden	Belassen oder Schaffen von Nassmulden	mind. 1.500 m²	ab 15. März bis 30. Juni	936 €/ha +Stundensätze Landschaftspflegearbeiten
M-4	Brachstreifen	Brachstreifen am Rand oder durch große Ackerschläge. Nur im Zusammenhang mit M1a oder M1b! Analog zu K51	6-30 m Breite ab mind. 4 ha Schlaggröße		960 €/ha +einmalig 30 € Grundprämie
Bewirtschaftungsruh	е				
M-5a	Verzögerte Aussaat (ab 01.05.)	Bewirtschaftungsruhe während der Erstbrut auf dem gesamten Schlag	bis ca. 3 ha	ab 15. März bis 30. April (bei Bedarf auch länger)	200 €/ha + 20 €/ha für jeden weiteren Tag der Verzögerung
M-5b = K61	Verzögerte Aussaat (ab 20.05.)	Bewirtschaftungsruhe während der Ersatzbrut auf dem gesamten Schlag		ab 15. März bis 19. Mai	600 €/ha
Sonstige Maßnahmer	1				
M-X	Maßnahmen auf Eigeninitiative in Absprache mit dem LPV		einzeln zu vereinbaren	grds. Brut- und Aufzuchtzeit der Feldvögel und Wiesenbrüter	einzeln zu vereinbaren

Tabelle 1: Maßnahmentabelle 2025

Erläuterung der Kiebitzschutzmaßnahmen

Alle Maßnahmen werden in den Kiebitz-Schwerpunktgebieten im Landkreis Rottal-Inn angeboten (1 km Umkreis zu aus den Vorjahren bekannten Kiebitzbruten). Bei Vorhandensein von Kiebitzbruten können die Maßnahmen aber auch außerhalb der Schwerpunktgebiete durchgeführt werden.

Einzelgelegeschutz

M-1a Einzelgelegeschutz (linear 10 m)

Kiebitzgelege werden vom Landschaftspflegeverband und seinen Hilfskräften i.d.R. im unbestellten Acker (in Ausnahmefällen auch in Winterung) gesucht und mit Markierstäben ca. 5 m in beide Richtungen in Bewirtschaftungsrichtung ausgesteckt. So kann der markierte Bereich bei Feldbearbeitung und Bewirtschaftungsgängen ausgespart werden, um das Nest vor Zerstörung zu schützen. Die Markierstäbe können gegebenenfalls durch den Landwirt entsprechend versetzt werden, falls nicht in Bewirtschaftungsrichtung ausgesteckt wurde. Es handelt sich um eine reine Dienstleistung, geringfügige Bestandseinbußen können daher nicht honoriert werden.

Ungefährerer Zeitraum der Maßnahme: Anfang April bis Ende Mai¹

Honorierung: nicht anwendbar

M-1b Einzelgelegeschutz (flächig ca. 60 m²)

Die Maßnahme ist analog zu M-1a. Bei Feldbearbeitung und Bewirtschaftungsgängen muss eine Brachfläche von mindestens 60 m² um den Bereich des markierten Nestes ausgespart werden (mind. 3 m breit und ca. 20 m lang in Bewirtschaftungsrichtung). Die entstehende Kleinbrache dient den Kiebitzküken direkt nach dem Schlupf als Unterschlupf und zur Nahrungssuche.

Ungefährer Zeitraum der Maßnahme: Anfang April bis Ende Mai¹

Honorierung: 100 €/Nest im bestellten Acker

Einjährige Brachen

M-2 Bewirtschaftungsruhe vom 15.03. bis 30.06. – "Kiebitzinsel"

Es handelt sich um eine Brachfläche, die vor Aussaat der Winterung oder Sommerung festgelegt und ab dem 15. März bis einschließlich 30. Juni bei Feldbearbeitung und Bewirtschaftungsgängen ausgespart wird. Bei Winterungen ist bereits auf Aussaat ab ca. Mitte September zu verzichten. Die Maßnahme ist mindestens 0,5 bis maximal 3 ha groß und kann entweder einen Teil oder den gesamten Ackerschlag umfassen (größere Flächen als 3 ha können ggf. bei Vorliegen besonderer Gründe vereinbart werden). Die Kiebitzinsel kann in ihren Randbereichen die Maßnahmenkulisse überschreiten, darf aber nicht zerschnitten werden. Zentraler Bestandteil ist eine Kernzone von 50 x 50 m, die innerhalb der Maßnahmenkulisse liegen muss (s. Abbildung 1).

Die Restfläche darf während dieses Zeitraums normal weiterbewirtschaftet werden. Nasse Mulden sollen noch vor Maßnahmenbeginn aufgeraut werden. Brachflächen müssen ab einer bestimmten Größe im Mehrfachantrag als "aus der Bewirtschaftung genommen/Brache" eingetragen werden.

¹ Zeitraum richtet sich nach Brutbeginn und umfasst ca. 26 bis 29 Tage. Erstbrut im Landkreis Rottal-Inn beginnt i.d.R. ab Anfang April. Nach- und Ersatzbruten werden bis ca. Anfang Mai begonnen. Ist ein Gelege nicht mehr auffindbar, muss die Markierung nicht mehr ausgespart werden. Eine Meldung an den LPV ist aber hilfreich, um den Verbleib zu klären (z.B. Abschätzung ob das Gelege geschlüpft ist, aufgegeben oder prädiert wurde).

Honorierung: VNP-Maßnahmen G13 Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen (EMZ ab 6501) [750 €/ha] + Q22 Jährl. Bewirtschaftungsgang i.

Frühjahr (bis 15.03.) [30 €/ha] + 20 % Unwägbarkeiten, entspricht 936 €/ha

Bekannter Kiebitzbestand

Maßnahmenkulisse

Kiebitzinsel

Kernzone

50 x 50 m

Abbildung 1: Schema Kiebitzinsel (M2)

20 m

M-3 Aussparen oder Anlage/Wiederherstellung von Nassmulden

Aussparen einer Nassmulde mit einer Mindestgröße von 1.500 m² (z. B. 40x40 m). Die Nassmulde ist im Zeitraum ab dem 15. März bis einschließlich 30. Juni als Brache belassen und bei jährlicher Anlage vor dem 15.03. aufzurauen. Der ausgesparte Bereich darf nicht nur aus bloßer Wasserstelle bestehen. Gegebenenfalls maschinelles Ausräumen einer "verlandeten" Nassstelle im Herbst. Brachflächen müssen ab einer bestimmten Größe im Mehrfachantrag als "aus der Bewirtschaftung genommen/Brache" eingetragen werden.

Honorierung: ca. 880 €/ha + aktuelle Stundensätze für Landschaftspflegearbeiten bei Neuanlage

M-4 Belassen von Brachstreifen oder Anlage von Grünstreifen

Nur im Zusammenhang mit M1a oder M1b. Belassen oder Anlage eines 3 bis 12 m breiten Streifens auf einer Fläche ab 4 ha. Lockere Einsaat niedrigwüchsiger Grasarten möglich. Lage innerhalb des Ackerschlags oder in Randlage, wenn wiederrum offene Ackerschläge angrenzen. Nicht im Bereich von vertikalen und horizontalen Strukturen (Waldränder, Feldhecken, Einzelbäume, ...).

Honorierung: ca. <u>2 €/m²</u> + einmalig 30 € Grundprämie

Bewirtschaftungsruhe

M-5a Verzögerte Aussaat (ab 01.05.)

Maßnahme nur möglich, wenn brütende Kiebitze (Erstbrut) auf einem noch nicht bestellten Acker festgestellt wurden. Bewirtschaftungsruhe ab dem 15.03. bis einschließlich 30.04. (Verzicht jeglicher Bodenbearbeitung, Düngung, Einsaat, etc.). Sollte die Brut bis zum Stichtag nicht abgeschlossen sein, kann die Maßnahme tageweise verlängert werden. Ist erkennbar, dass die Erstbruten während der Bewirtschaftungsruhe verloren gegangen sind und Ersatzbruten begonnen wurden, kann die Maßnahme in M4b umgewandelt werden.

Honorierung: Pauschal <u>200 €/ha</u>, für jeden weiteren Tag der Verzögerung aufgrund Kiebitzbruten + 20 €/ha

M-5b Verzögerte Aussaat (ab 20.05.)

Maßnahme nur möglich, wenn brütende Kiebitze (Ersatzbrut) auf einem noch nicht bestellten Acker festgestellt wurden. Bewirtschaftungsruhe ab dem 15.03. bis einschließlich 19.05. (Verzicht jeglicher Bodenbearbeitung, Düngung, Einsaat, etc.).

Honorierung: KULAP-Maßnahme K61 Verspätete Aussaat [500 €/ha] + 20 % Unwägbarkeiten, entspricht 600 €/ha

Weitere Maßnahmen auf Eigeninitiative

Sollte keine der hier genannten oder über Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) / Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) geförderten Maßnahmen Ihren Vorstellungen entsprechen, Sie aber eigene Ideen und Initiativen haben, melden Sie sich gerne bei uns. Insbesondere Möglichkeiten zur extensiven Beweidung mit Rindern oder Wasserbüffeln aber auch großflächige Einzäunungen mit Strom zur Prävention von Raubtieren können ggf. honoriert oder zumindest fachlich begleitet werden.

Hinweise:

- Maßnahmen sind zuerst mit dem Landschaftspflegeverband (LPV) zu vereinbaren und werden dokumentiert. Ohne vorherige Vereinbarung kann eine Auszahlung der Honorierung nicht garantiert werden.
- <u>Kiebitz-Schutzmaßnahmen und Mehrfachantrag:</u> Bei Durchführung der Maßnahme M-1b soll im Flächennutzungsnachweis (FNN) die Option "Ich beabsichtige für diese Fläche die Anlage eines Bejagungsstreifens/Blühstreifens" angekreuzt werden. Analog zur KULAP-Maßnahme K60 sind bei Durchführung der Maßnahmen M-2, M-3 und M-4 die Maßnahmenflächen zu digitalisieren und als Brache zu codieren. Der LPV kann hier in Zusammenarbeit mit dem AELF den Antragsteller unterstützen.
- Beginn und Ende der Maßnahme werden vom Landschaftspflegeverband kontrolliert, bei nicht vereinbarter vorzeitiger Beendigung oder Missachtung der Auflagen kann keine Auszahlung erfolgen. Gleiches gilt für die Zerstörung von markierten Nestern bei der Maßnahme M1b.
- Der Flächenbewirtschafter ist nicht für den Schlupf- oder Bruterfolg der Bodenbrüter verantwortlich. Werden Gelege oder Küken durch Witterung oder Raubtiere zerstört/getötet hat dies keine Auswirkungen auf die Honorierung.
- Eine Auszahlung erfolgt grundsätzlich erst nach Abschluss der spätesten Maßnahme (nicht vor dem 30.06.).



Die Abbildung zeigt den Brutverlauf des Kiebitzes in unserer Region: die dunklen Farbtöne jedes Balkens zeigen den Brutverlauf der früh begonnen Erstbruten. Die hellen Farbtöne jedes Balkens die später begonnenen Ersatzbruten.